

WOHNPAK OST WA2

276

SD,WD	II
0.30	0.60
ED	0

Soweit d. Planzeichen nicht anders festgelegt



Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO
- GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO
- II Zahl der möglichen Vollgeschoße nach Planeintrag
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen, Bauweise

- O offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Dachform / Dachneigung

- SD Satteldach 19°-38° (je nach Zahl der Vollgeschoße)
- WD Walmdach

Verkehrsflächen

- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- St Stellplatz
- Ga Garage
- Einfahrtsbereich

Grünordnung

- Bäume zu pflanzen
- öffentliche Grünflächen
- Verkehrsgrün
- private Grünflächen
- Spielplatz

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich
- Abgrenzung der zulässigen Hausform, Geschößzahl, bzw. Dachform
- Firstlinie

Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- 105 Flurnummer
- 54 Parzellennummer
- Höhenlinie
- 4 Straßen- bzw. Wegbreite

Verfahrensvermerke:

Der Deckblattentwurf zum Bebauungsplan Bad Höhenstadt Wohnpark - Ost vom 10.08.2000 hat mit Begründung vom 25.10.2000 bis 27.11.2000 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 17.10.2000 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 14.12.2000 dieses Deckblatt gemäß §10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Markt Fürstenzell, den 23.01.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Der Deckblattentwurf wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß §10 Abs.3 BauGB, das ist am 23.01.2001 rechtsverbindlich. Das Deckblatt ist vom 23.01.2001 bis 07.02.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 23.01.2001 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Markt Fürstenzell, den 08.02.2001

MARKT FÜRSTENZELL

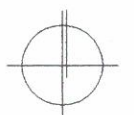
Holler
1. Bürgermeister



GEMEINDE FÜRSTENZELL

BEBAUUNGSPLAN BAD HÖHENSTADT WOHNPAK - OST DECKBLATT NR. 4

ARCH. BÜRO E. WENZL + M. HUBER
MARIA AM SAND 7
94152 VORNBACH
TEL.: 08503/9343-0 FAX: 08503/9343-20



M 1/1000

10.08.2000

MARKT FÜRSTENZELL

Wohnpark Bad Höhenstadt-Ost

Deckblatt Nr. 4

Änderungen:

Der Gehweg entlang der Promenade wird von 2,50 m Breite auf 2,00 m reduziert.

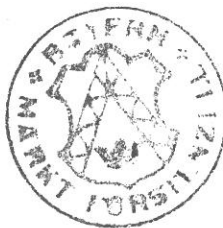
Der Grünstreifen wird dementsprechend um 0,50 m breiter (neue Breite: 2,50 m).

Begründung

Um den Anteil der versiegelten Flächen zu reduzieren und den Grünanteil im Straßenbereich zu erhöhen wird die Gehwegbreite auf 2,00 m geändert.


ERWIN WENZL
MANFRED HUBER
DIPL.-ING. ARCHITEKTEN
MARIA AM SAND 7
94152 VORNBACH
Tel. 08503/9343-0
Fax/ 08503/9343-20


Vornbach, 10.08.2000



Fürstenzell, 10.08.2000

MARKT FÜRSTENZELL


Holle
1. Bürgermeister